

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 29.

Marienburg, den 15. April.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. **Gebührentarif**
für die Schlachtvieh- und Fleischschau im Inlande, einschl. der Trichinenschau für den Kreis Marienburg.

Auf Grund der §§ 14 Absatz 2 und 16 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschau-Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Kreis Marienburg nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt:

§ 1. Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einküfern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).

2. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau zusammen:

I. in Marienburg, Reuteich und Tiegenhof

- | | |
|--|--------|
| a) für ein Kind | 2,00 M |
| b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau | 1,00 M |
| c) desgl. ausschließlich der Trichinenschau | 0,60 M |
| d) für ein Kalb | 0,60 M |
| e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege etc.) | 0,50 M |

II. In den übrigen Ortschaften des Kreises, sofern sie Wohnort des Beschauers sind und bei Entfernungen von 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

- | | |
|--|--------|
| a) für ein Kind | 2,50 M |
| b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau | 1,20 M |
| c) desgl. ausschließlich der Trichinenschau | 0,70 M |
| d) für ein Kalb | 0,70 M |
| e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege etc.) | 0,60 M |

III. Außerhalb des Wohnortes des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

- | | |
|--|--------|
| a) für ein Kind | 3,00 M |
| b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau | 1,60 M |
| c) desgl. ausschließlich der Trichinenschau | 1,00 M |
| d) für ein Kalb | 0,90 M |
| e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege etc.) | 0,70 M |

Vorstehende Gebührentarife gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen über den Wegfall der Schlachtviehschau (Notzuschaltungen).

3. Für die Trichinenschau allein in sämtlichen Ortschaften des Kreises:

- | | |
|---|--------|
| a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein | 0,75 M |
| b) für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Wildfleisch etc.) ausgenommen Speck | 0,50 M |
| c) für ein Stück Speck | 0,35 M |

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer vorher einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 $\frac{1}{2}$ für den Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 $\frac{1}{2}$, jedoch insgesamt mindestens 50 $\frac{1}{2}$ beträgt.

§ 2. Den Beschauern sind bei notwendiger Benutzung von Fährten die inoffiziell angelegten Fährgelber zuzugewittern.

In den Fällen, in denen die Beschau durch den in einem benachbarten Bezirk wohnhaften Stellvertreter erfolgt, sind außer den Beschaugebühren Wegevergütungen in Höhe von 10 $\frac{1}{2}$ pro Kilometer stets zu gewähren, wenn die Entfernung des Ortes, an dem die Beschau stattfindet, mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte beträgt.

Die Wegevergütungen und Fährgelber sind nicht von den Tierbesitzern zu bezahlen, sondern seitens der Beschauer bei der Ortskasse des Amtsbezirks zu liquidieren, in welchem die Beschau stattfindet. Die Deckung der Wegevergütung und Fährgelber hat aus demselben Fonds zu erfolgen, aus denen die Kosten für die tierärztliche Nachschau bestritten werden.

§ 3. Die Eingehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst angezogenen Beschauer. Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 4. Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbefchau (§ 5), etwaige Wegevergütungen und Fährgelber (§ 2), sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu befreien sind, einen Teil der im § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikassen abzuführen.

Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Kind 0,50 Mark, für alle übrigen Schlachttiere 0,10 M. Die Gebühren für Trichinenschau allein werden den Beschauern voll überlassen.

Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen hat monatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5. Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einküfern 4 M und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 Kilometer beträgt, 40 $\frac{1}{2}$ für das Kilometer Landweg und 7 $\frac{1}{2}$ für das Kilometer Eisenbahn ohne Ju- und Abgangsgelühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrechnung auf mindestens 8 Kilometer findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in denen ihnen die gesamte Beschau übertragen ist, dieselben Vergütungen wie nicht tierärztliche Beschauer, ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenanteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbefchau (§ 4) verpflichtet zu sein.

In Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischschaufonds der Ortspolizeikasse für die Vornahme der Ergänzungsbefchau:

- | | |
|--|--------|
| a) bei einem Kind | 3,00 M |
| b) bei einem Schwein | 2,00 M |
| c) bei einem Kalb | 1,75 M |
| d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege etc.) | 1,50 M |

Daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einküfern festgesetzt worden sind.

§ 6. Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbchau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einsegnung bezüglich der Gebährensätze gemäß § 5 a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7. Die Tierbesitzer haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachten in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbchau (§ 5) zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbchauser in dem betreffenden Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdebekanntmachung zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

Inbetreff der Frage, wer zur Ertragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 der Bekanntmachung betreffend Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschauangelegenheiten vom 3. Mai 1903 (A. M. S. 235) maßgebend.

§ 8. Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 9. Auf solche Gemeinden und Gemeinetheile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 10. Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (A. V. S. 221) und 5. November 1903 (A. P. S. 392) wird für den Kreis Marienburg aufgehoben.

Danzig, den 4. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Marienburg, den 12. April 1905.

Vorstehender Gebührentarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 2. Marienburg, den 11. April 1905.

Auf Grund des § 41 des Sanitäts-Regulativs vom 8. August 1895 ordne ich hierdurch für den Kreis die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige jedes Ruhfalls und jedes ruhverdächtigen Krankheitsfalles unter Hinweis auf die im § 25 obigen Regulativs für den Konventionsfall angeordneten Strafen an und beauftrage gleichzeitig die Ortsbehörden des Kreises diese Anordnung auf geeignete Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Wie die Erfahrung lehrt, tritt die Ruhr in diesseitigen Kreise in jedem Sommer hier und da auf und zwar appearing recht häufig in bedeutenderen Haufen und Ortschaften, welche nur deswegen nicht immer zur öffentlichen Kenntnis gelangen, weil die Ruhr nicht genügend als ansteckende Krankheit gewürdigt, sondern fälschlicherweise vielfach als einfacher Folgezustand des Genusses von unreinem Obst angesehen und demgemäß nicht angezeigt wird. Die Untersuchungen der vergangenen Jahre haben eine sehr weite Verbreitung der Seuche dazu einen teilweise recht böartigen Charakter derselben erwiesen und an ihrer ansteckenden Natur keinen Zweifel gelassen.

Die wichtigste Maßnahme gegen die Ausbreitung einer jeden ansteckenden Krankheit ist wie bekannt, die sofortige Anzeige und Ausschließung der ersten in einer Ortschaft auftretenden Fälle derselben, die Ruhr gehört speziell zu denjenigen Infektionskrankheiten, welche bei richtiger sanitärpolizeilicher Behandlung ebenso wie die Cholera hierorts völlig ausgerottet werden könnten.

Demgemäß ersuche ich die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, dieses Ziel ins Auge zu fassen und ganz besonders darauf hinzuwirken, daß Ruhr-

krank nicht wie bisher ungehindert von Haus zu Haus und von Ort zu Ort sich begeben, sondern gemäß § 16 Absatz 3 des Regulativs nur mit Bewilligung der Polizeibehörden, welche aber nur in wenigen geeigneten Fällen zu erteilen sein wird, während mit allen zulässigen Mitteln dahin gewirkt werden muß, daß solche Kranke womöglich nicht, ungenügend einem Krankenhause überliefert werden, womöglich noch ehe sie andere Menschen angesteckt haben. Ist eine Krankenhausaufnahme nicht möglich oder nicht durchzuführen, so sind die Bestimmungen über die Isolierung-Tafelbezeichnung, Desinfektion usw. (vergl. § 42 bzw. 34—40 des Regulativs) mit um so größerer Strenge durchzuführen.

Gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 24. August 1895 — vergl. Kreis-Blatt Nr. 131 für 1895 — sehe ich einer sofortigen Anzeige eines jeden ersten Ruhfalls und im Weiteren einer jedesmaligen 14tägigen Berichterstattung bis zur Beendigung der Seuche an dem betreffenden Orte entgegen; die schenkmäßige Nachweisung ist dabei, wie in obiger Kreisblattsverfügung ebenfalls angeordnet, fortlaufend rechtzeitig einzureichen.

Nr. 3. Marienburg, den 12. April 1905.

Die Polizei-Verwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher im Kreise werden ersucht, mir die Notizen zum Zeitungsbericht für die Monate Februar, März und April d. J. nach dem im Kreisblatt Nr. 29 für 1903 vorgeführten Schema pünktlich und unerinnert bis zum 28. d. Mts. einzureichen.

Nr. 4. Marienburg, den 11. April 1905.

Die Wahl des Hofbesizers Gustav Enß zu Sandhof, des Kaufmanns Hermann Dieck zu Schönberg und des Rentiers Eduard Harber zu Schöneke zu Schiedsmännern der Schiedsmannbezirke 50, 25 und 24, sowie des Homöopathen Jakob Schirrenkel zu Schönberg zum stellvertretenden Schiedsmann des 25. Bezirkes ist seitens des Präsidiums des Königl. Landgerichts zu Gding bestätigt worden. Die eidlische Verpflichtung der Benannten ist demgemäß erfolgt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter dem Schweinebefande des Mühlenbestzers Range in Dammfelde ist die Schweineseuche ausgebrochen. Die gefesselten Schen- und Spermaeregeln sind angeordnet. Schönau, den 13. April 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Ein schwarz wollener Frauenkleiderrock ist als gefunden hier eingeliefert und gegen Erstattung der Infektionskosten im hiesigen Amte in Empfang zu nehmen. Liegenhagen, den 6. April 1905. Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Nachdem die Schweineseuche in der Molkerei Kietendorf (Molkereipächter Wolbs) erloschen ist, wird die seiner Zeit über das Gehöft verhängte Sperre, hierdurch aufgehoben. Amt Alfelde, den 10. April 1905. Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Die dem Marienburger Deichverbande gehörende in der Feldmark Wiedau gegenüber den Neunhöfen gelegene „Strauchflampe“ soll wegen Ablaufs der bisherigen Pachtzeit wiederum verpachtet werden. Hierzu habe ich Termin auf

Dienstag, den 2. Mai 4 Uhr nachmittags im Gasthause des Herrn Stangwald, Wiedau anberaunt, und lade Pachtflächhaber zu diesem Termine ein mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung in dem Termine bekannt gemacht werden.

Marienan, den 14. April 1905.

Der Deichgeschworene Lieg.